

C3 17 88

ENTSCHEID VOM 12. JULI 2018

**Kantonsgericht Wallis
Zivilkammer**

Dr. Lionel Seeberger, Einzelrichter; Flurina Steiner, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Beschwerdeführerin

gegen

Y _____, Beschwerdegegner

(Definitive Rechtsöffnung)

Beschwerde gegen den Entscheid des Bezirksgerichts A _____ vom 30. Juni
2017 (x 17 69)

Sachverhalt

A. Mit Zahlungsbefehl Nr. xxx vom xxx 2017 (polizeilich zugestellt am 17. März 2017) wurde Y _____ zur Zahlung von Fr. 14'307.75 zuzüglich Zins an die X _____ aufgefordert, wogegen Erstgenannter bei der Zustellung am 17. März 2017 Rechtsvor-schlag erhob.

B. Die Gläubigerin ersuchte unter anderem gestützt auf einen Beitragsbescheid der X _____ vom 26. Oktober 2015 beim Bezirksgericht A _____ am 24. April 2017 um Rechtsöffnung.

C. Nach einem erfolglosen Zustellungsversuch mittels eingeschriebener Briefsendung, wurde dem Schuldner das Rechtsöffnungsgesuch, mit der Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen, am 13. Juni 2017 durch einen Polizeiagenten der Kantonspolizei Wallis zuge-stellt. Der Schuldner nahm zum Rechtsöffnungsgesuch der Gläubigerin keine Stellung bzw. reichte keine Stellungnahme ein.

D. Das Bezirksgericht A _____ erkannte mit Rechtsöffnungsentscheid vom 30. Juni 2017 folgendes:

1. Das Begehren um Gewährung der Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungs- und Kon-kursamtes A _____ wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Gläubigerpartei X _____ auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. Mit Beschwerde vom 6. Juli 2017 (Postaufgabedatum) beim Kantonsgericht Wallis verlangte die X _____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) folgendes:

1. die Überprüfung einer unrichtigen Feststellung des Sachverhalts im Entscheid Seite 2, 2. Absatz und 3. Absatz - gelbe Markierung;
2. die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung gemäss Rechtsöffnungsbegehren vom 24. April 2017;
3. Alles unter Kosten- und zu Lasten der Gegenpartei.

Die Vorinstanz stellte ihre Akten dem Kantonsgericht am 5. Juli 2017 zu und verzichte-te mit Schreiben vom 21. Juli 2017 auf eine Stellungnahme. Y _____ (Beschwer-degegner) liess sich zur Beschwerde nicht vernehmen.

Erwägungen

1.

1.1 Mit Beschwerde sind nicht berufungsfähige erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen anfechtbar (Art. 319 lit. a ZPO). Nach Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO unterliegen Rechtsöffnungsentscheide nicht der Berufung und können somit innert 10 Tagen seit Zustellung mittels schriftlicher und begründeter Beschwerde bei der Zivilkammer des Kantonsgerichts angefochten werden, wobei ein Einzelrichter in der Sache zuständig ist (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO; Art. 30 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 20. Juni 1996 [EGSchKG; SGS/VS 281.1]; Art. 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. c des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 11. Februar 2009 [EGZPO; SGS/VS 270.1] i.V.m. Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfIG; SGS/VS 173.1] und Art. 20 Abs. 1 des Organisationsreglements der Walliser Gerichte vom 21. Dezember 2010 [ORG; SGS/VS 173.100]).

1.2 Die Beschwerde wurde vorliegend fristgerecht eingereicht und auch die weiteren Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

1.3 Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO), wobei die Beschwerdeinstanz die Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung mit freier Kognition prüft, die Beschwerde hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung hingegen einer beschränkten Kognition unterliegt (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 4 f. zu Art. 320 ZPO).

1.4 Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel von Gesetzes wegen, besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Noven müssen in der Beschwerde zumindest so weit vorgebracht werden können, als dass erst der angefochtene Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gab (BGE 139 III 466 E. 3.4; Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., N. 3 ff. zu Art. 326 ZPO).

2.

2.1 Die Vorinstanz verweigerte die Rechtsöffnung, weil ein definitiver Rechtsöffnungstitel fehle. Sie begründete, die Beiträge für die überobligatorisch bzw. freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung betreffe, so wie auch andere private Versicherungen, nicht die soziale Sicherheit und folglich sei die Verordnung (EG) Nr. 833/2004 (SR 0.831.109.268.1) nicht anwendbar. Diesbezüglich sei das Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ; SR 0.275.12) massgeblich.

Die Beschwerdeführerin rügt die Begründung des angefochtenen Entscheids hinsichtlich der Verneinung des definitiven Rechtsöffnungstitels und führt aus, dass die Leistungen für jede Versicherungsart im SGB V (Sozialgesetzbuch) festgelegt und somit für alle Versicherten gleich seien; es handle sich um eine Grundversicherung im Schweizer Sinne. Falls sich das Gericht am Begriff „freiwillige“ Versicherung störe, so beziehe sich dies nur auf den Umstand, dass die Person, welche sich auch privat versichern könnte, freiwillig im gesetzlichen System verbleibe. Durch die ausbleibende Wahl einer privaten Versicherung werde somit der Wunsch zum freiwilligen Verbleib im gesetzlichen System angenommen.

2.2 Ausländische öffentlich-rechtliche Forderungen, d.h. Forderungen hoheitlicher Natur, können in der Schweiz grundsätzlich nicht vollstreckt werden und die Rechtsöffnung ist zu verweigern (Stahelin, Basler Kommentar, 2. A., N. 145 zu Art. 80 SchKG; Strub, Ausländische öffentlich-rechtliche Forderungen in Schweizer Betreibungs- und Insolvenzverfahren, in: Jusletter 29. Mai 2017, N. 10; vgl. auch BGE 141 III 28 E. 3). Forderungen privatrechtlicher Natur ausländischer Staaten oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind demgegenüber in der Schweiz vollstreckbar, wobei für die Unterscheidung auf den Streitgegenstand abgestellt wird (Stahelin, a.a.O., N. 145 zu Art. 80 SchKG; Strub, a.a.O., N. 10). Die Rechtsnatur einer Forderung bestimmt sich nach materiell-rechtlichen Kriterien und nicht danach, ob eine der Parteien öffentlich-rechtlich konstituiert ist (BGE 141 III 28 E. 3.1.1; vgl. Vock/Aepli-Wirz, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. A., Zürich/Basel/Genf 2017, N. 39 zu Art. 80 SchKG). Die Abgrenzung ist vertragsautonom und unabhängig von der berührten nationalen Rechtsordnung vorzunehmen (BGE 141 III 28 E. 3.1.1). Gemäss der vom Bundesgericht übernommenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist zur Unterscheidung von zivil- und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten massgeblich, ob das streitige Rechtsverhältnis

im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse steht (BGE 141 III 28 E. 3.1.1).

Ausnahmsweise können ausländische öffentlich-rechtliche Ansprüche in der Schweiz dennoch vollstreckt werden, nämlich wenn ein entsprechender Staatsvertrag besteht (Vock/Aeppli-Wirz, a.a.O., N. 39 zu Art. 80 SchKG; Staehelin, a.a.O., N. 145a zu Art. 80 SchKG; Strub, a.a.O., N. 12).

2.3 Die Beschwerdeführerin macht vorliegend Beiträge für die „freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung“ vom Schuldner geltend und stützt sich hierbei auf den von ihr erlassenen Beitragsbescheid vom 26. Oktober 2015 und § 188 Abs. 4 SGB V (Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – [Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482], das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 [BGBl. I S. 3214] geändert worden ist).

In der Schweiz unterstehen Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung, welche von den Krankenkassen angeboten werden können, dem Privatrecht und nicht dem öffentlichen Recht, womit auf sie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG; SR 221.229.1) anwendbar ist (Art. 12 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10]). Daher sind Forderungen, die sich aus der Zusatzversicherung ergeben, nicht öffentlich-rechtlicher Natur und gelten als privatrechtliche Streitigkeiten (vgl. BGE 124 III 46 E. 1a/aa). Demnach ist vorab zu prüfen, ob die betriebene Forderung öffentlich-rechtlicher Natur ist, vergleichbar mit den Krankenkassenbeiträgen der obligatorischen Grundversicherung, oder privatrechtlicher Natur, wie dies für Zusatzversicherungen in der Schweiz der Fall ist.

2.4 Nach § 4 Abs. 1 SGB V sind die Krankenkassen in Deutschland rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Selbstverwaltung, was jedoch nach der bereits hiervoor erwähnten Rechtsprechung für die Beurteilung der Rechtsnatur der betriebenen Forderung unwesentlich ist (vgl. BGE 141 III 28 E. 3.1.2). Entscheidend ist vielmehr, ob die Beschwerdeführerin hoheitlich gehandelt hat, wobei massgeblich darauf abzustellen ist, ob sie Befugnisse wahrgenommen hat, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen.

In Deutschland besteht für die Krankenversicherung eine grundsätzliche Versicherungspflicht (§ 5 ff. SGB V). § 5 SGB V, welcher die „Versicherungspflicht“ regelt, steht direkt unter dem Titel „Erster Abschnitt, Versicherung kraft Gesetzes“. Eine Legaldefinition für den Begriff „Versicherungspflicht“ enthält § 2 Abs. 1 SGB IV (Das Vierte Buch

Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 [BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363], das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 [BGBl. I S. 2757] geändert worden ist); danach besteht eine Versicherungspflicht für Personen, die kraft Gesetz oder Satzung in der Sozialversicherung versichert sind (Simon, in: Berchtold/Huster/Rehborn [Hrsg.], Gesundheitsrecht SGB V und SGB XI, 2. A., Baden-Baden 2018, N. 7 zu § 5 SGB V). Nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V sind Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und (lit. a) zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder (lit. b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, versicherungspflichtig, es sei denn, dass sie zu den in Abs. 5 oder den in § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Personen gehören oder bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätten. Ziel dieser Auffangversicherung ist, dass in Deutschland niemand ohne Schutz im Krankheitsfall sein soll (Simon, a.a.O., N. 7 zu § 5 SGB V). Die Bedeutung dieser Bestimmung hat nach Einführung von § 188 Abs. 4 SGB V abgenommen (Simon, a.a.O., N. 75 zu § 5 SGB V). Gemäss § 188 Abs. 4 SGB V, auf den sich die betriebene Forderung abstützt, setzt sich für Personen, deren Versicherungspflicht oder Familienversicherung endet, die Versicherung mit dem Tag nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder mit dem Tag nach dem Ende der Familienversicherung als freiwillige Mitgliedschaft fort, es sei denn, das Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt. Damit soll verhindert werden, dass Personen, die kraft Gesetz aus der Versicherungspflicht (Pflicht- oder Familienversicherung) ausscheiden und für die sich nicht unmittelbar eine neue Versicherungspflicht anschliesst, erhebliche Beitragsrückstände entstehen (Rogalla, in: Berchtold/Huster/Rehborn [Hrsg.], Gesundheitsrecht SGB V und SGB XI, 2. A., Baden-Baden 2018, N. 12 zu § 189 SGB V). Es bedarf für das rechtswirksame Zustandekommen der sogenannten obligatorischen Anschlussversicherung keiner Willenserklärung des Betroffenen; es kommt ausschließlich auf die Erfüllung der objektiven gesetzlichen Voraussetzungen an (vgl. Grundsätzliche Hinweise zur Umsetzung der obligatorischen Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V vom 17. Juni 2014 des GKV-Spitzenverbands, S. 8, abrufbar unter: https://www.vdek.com/vertragspartner/mitgliedschaftsrecht_beitragsrecht/abschlussversicherung/_jcr_content/par/download/file.res/Grunds%C3%A4tze%20Hinweise%20vom%2017.06.2014.pdf). Dieser selbständige Anwendungsfall der freiwilligen Mitgliedschaft knüpft nicht an die Tatbestände von § 9 Abs. 1 SGB V an (namentlich wird keine Vorversicherungszeit vorausgesetzt). Dem Betroffenen verbleibt ein Wahlrecht über die Systemzugehörigkeit, indem er bei anderweitiger Absicherung für

den Krankheitsfall den Austritt erklären kann (Simon, a.a.O., N. 4, 7 zu § 9 SGB V). Das Ende der freiwilligen Mitgliedschaft richtet sich nach § 191 SGB V.

Es besteht sodann gestützt auf das Gesetz eine grundsätzliche Beitragspflicht (vgl. § 226 SGB V). Die Mitglieder haben entsprechende Beiträge, die sich nach den beitragspflichtigen Einnahmen richten, für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu bezahlen, soweit das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht (§ 233 Abs. 1 und Abs. 2 SGB V). Für die gesetzliche Krankenversicherungen sind gemäss § 4a SGB V Abweichungen von den Regelungen des Verwaltungsverfahrens gemäß den §§ 266, 267 und 269 durch Landesrecht ausgeschlossen.

Insoweit das Gesetz den Beginn und das Ende der freiwilligen Mitgliedschaft nach § 188 Abs. 4 SGB V regelt und die Krankenkassen in diesem Rahmen einseitig hoheitlich Leistungen gewähren sowie Beiträge erheben, handelt es sich hierbei um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Angesichts der Aufgaben und Befugnisse der Kasse und den Pflichten des versicherten Mitglieds – namentlich Beiträge zu bezahlen – erscheint das Verhältnis zwischen den Parteien als solches der Subordination. Die Krankenkasse und ihre Mitglieder treten nicht als gleichrangige Rechtssubjekte auf. Im Gegensatz zu privaten Vereinbarungen unterwirft sich das einzelne Mitglied der Kasse nicht konsensual, sondern ist dieser von Gesetzes wegen unterstellt. Demzufolge sind auch die sich daraus ergebenden Beitragsforderungen der Kassen öffentlich-rechtlicher Natur.

2.5 Wie erwähnt können ausländische öffentlich-rechtliche Ansprüche ausnahmsweise in der Schweiz vollstreckt werden, wenn ein entsprechender Staatsvertrag besteht (Vock/Aeppli-Wirz, a.a.O., N. 39 zu Art. 80 SchKG; Staehelin, a.a.O., N. 145a zu Art. 80 SchKG; Strub, a.a.O., N. 12).

Gemäss Art. 8 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA; SR 0.142.112.681) regeln die Vertragsparteien die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit nach dessen Anhang II. Nach Art. 1 Ziff. 1 des genannten Anhangs II wenden die Vertragsparteien verschiedene Rechtsakte der Europäischen Union an, darunter insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Ziff. 1 von Abschnitt A des Anhangs II; SR 0.831.109.268.1; BGE 141 III 28 E. 3.2.1; Schneuwly, Die Koordinierung der Sozialversicherung im Verhältnis Schweiz - EU per 1. Januar 2015: Konsequenzen für Verwaltungsräte in: Steuer Revue

Nr. 3/2015, S. 200). Art. 84 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sieht vor, dass Beitragsforderungen eines ausländischen Sozialversicherungsträgers auch in der Schweiz „eingezogen bzw. zurückgefordert“ sowie „anerkannt und vollstreckt“ werden können. Diese Bestimmung war ursprünglich als Art. 92 in der Verordnung EWG Nr. xxx vom 14. Juni 1971 enthalten, welche im FZA auch für die Schweiz für anwendbar erklärt worden ist. Sie ist für die Schweiz seit dem Inkrafttreten des ersten Pakets der bilateralen Verträge mit der EU am 1. Juni 2002 anwendbar (vgl. Staehelin, a.a.O., N. 145b zu Art. 80 SchKG; Strub, a.a.O., N. 13; Spiegel, in: Fuchs [Hrsg.], Europäisches Sozialrecht, 7. A., Baden-Baden/Basel 2018, N. 1 zu Art. 84 VO [EG] Nr. 883/2004).

Der sachliche Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 umfasst nach ihrem Art. 3 Abs. 1 folgende Zweige der sozialen Sicherheit: Leistungen bei Krankheit, Leistungen bei Mutterschaft und Vaterschaft, bei Invalidität, bei Alter, an Hinterbliebene, bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Sterbegeld, Leistungen bei Arbeitslosigkeit, Vorruhestandsleistungen und Familienleistungen (BGE 141 III 28 E. 3.2.). Die Beiträge für die Krankenversicherung und Pflegeversicherung sind vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfasst, weshalb diese vorliegend anwendbar ist.

2.6 Die Durchführung der „Grundverordnung“ (EG) Nr. 883/2004 wird gemäss Art. 89 i.V.m. Art. 1 lit. o in einer sogenannten „Durchführungsverordnung“ geregelt (DVO; Verordnung [EG] Nr. 987/2009; SR 0.831.109.268.11; vgl. 1 Abs. 1 der DVO). Art. 71 ff. der Durchführungsverordnung enthält gemeinsame Bestimmungen zur Durchführung von Art. 84 der Grundverordnung (Art. 71 Abs. 1 DVO). Art. 78 ff. DVO regelt die Betreibung. Dem Betreibungsersuchen sind nach Art. 78 Abs. 1 DVO eine amtliche Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie des in dem Mitgliedstaat, in dem die ersuchende Partei ihren Sitz hat, ausgestellten Vollstreckungstitels und gegebenenfalls das Original oder eine beglaubigte Kopie etwaiger für die Betreibung sonst erforderlicher Dokumente beizufügen. Das Betreibungsersuchen kann nur dann gestellt werden, wenn (lit. a) die Forderung und/oder der Vollstreckungstitel in ihrem Mitgliedstaat nicht angefochten wurden (ausser Art. 81 Abs. 2 Unterabsatz 2 DVO liegt vor), (lit. b) die ersuchende Partei in ihrem Mitgliedstaat bereits geeignete Betreibungsverfahren durchgeführt hat, wie sie aufgrund von Art. 78 Abs. 1 DVO durchgeführt werden können und die getroffenen Massnahmen nicht zur vollständigen Befriedigung der Forderung führen werden und wenn (lit. c) die Verjährungsfrist nach innerstaatlichem Recht noch nicht abgelaufen ist (Art. 78 Abs. 2 DVO). Neben Namen, Anschrift und sonstigen sachdienlichen Angaben der ersuchenden und der betriebenen Partei, ist im Betrei-

bungersuchen die Art und Höhe der Forderung, der Vollstreckungstitel und namentlich das Datum des Tages, an dem die ersuchende Partei den Vollstreckungstitel dem Empfänger zugestellt hat, anzugeben (Art. 78 Abs. 3 lit. a - g DVO). Sodann hat die ersuchende Partei in einer Erklärung zu bestätigen, dass die in Art. 78 Abs. 2 DVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 78 Abs. 4 DVO). Nach Art. 84 Abs. 2 der Grundverordnung wird der Vollstreckungstitel für die Betreibung der Forderung unmittelbar anerkannt und automatisch wie ein Titel für die Vollstreckung einer Forderung des Mitgliedstaats der ersuchten Partei behandelt; Entscheidungen sind in diesem Mitgliedstaat für vollstreckbar zu erklären, sofern die Rechtsvorschriften und alle anderen Verfahren dieses Mitgliedstaates dies erfordern (vgl. Art. 79 Abs. 1 DVO).

2.6.1 Das beschriebene Betreibungsverfahren gemäss der Durchführungsverordnung weicht von jenem nach Schweizerischem Recht ab. Nach dem SchKG kann der Schuldner gegen eine Betreibung Rechtsvorschlag erheben (Art. 74 ff. SchKG), welcher in einem Erkenntnis- oder Rechtsöffnungsverfahren zu beseitigen ist (Art. 79 ff. SchKG). Das anwendbare Vollstreckungsrecht richtet sich, unabhängig von dem auf die Forderung anwendbaren Recht, nach dem Territorialitätsprinzip (Bundesgerichtsurteil 5A_746/2015 vom 18. Januar 2016 E. 2). Demnach ist in jedem Fall ein Rechtsöffnungsverfahren durchzuführen, wenn der Gläubiger darum ersucht, nachdem der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben hat. Die Bestimmungen der Grund- und Durchführungsverordnung sind im Rechtsöffnungsverfahren zu berücksichtigen und die Rechtsöffnung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach der Grund- und Durchführungsverordnung sowie dem SchKG erfüllt sind (vgl. auch Art. 81 Abs. 3 DVO, wonach sich die Anfechtung von Vollstreckungsmassnahmen nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften richtet). Der Rechtsöffnungsrichter kann die zu vollstreckende (Verwaltungs-)Verfügung nicht materiell überprüfen (BGE 124 III 503 E. 3a; Bundesgerichtsurteil 5P.356/2002 vom 5. Dezember 2002 E. 1 = Pra 2003, S. 594; Staehelin, Basler Kommentar, 2. A., N. 2a zu Art. 81 SchKG). Im Rahmen der Rechtsöffnung darf höchstens untersucht werden, ob die Verfügung nicht vollstreckbar oder nichtig ist (vgl. BGE 135 III 315 E. 2.3; Bundesgerichtsurteil 5D_20/2017 vom 29. August 2017 E. 3.1; Vock/Aeppli-Wirz, a.a.O., N. 2, 36 zu Art. 80 SchKG; Staehelin, a.a.O., N. 2 f. zu Art. 81 SchKG). Der Schuldner kann neben den Einwendungen der Stundung, Tilgung und Verjährung (Art. 81 Abs. 1 SchKG) vorab die im Staatsvertrag vorgesehenen Einwendungen erheben und allenfalls zusätzlich diejenigen nach Art. 25 ff. des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG; SR 291), vorbehalten der Fall, dass kein Schweizer Gericht bereits rechtskräftig über die Anerkennung des ausländischen Entscheids in der Schweiz entschieden hat

(Bundesgerichtsurteil 5A_948/2014 vom 1. April 2005 E. 3.1; Vock/Aeppli-Wirz, a.a.O., N. 14 zu Art. 81 SchKG). Nicht möglich sind Einwendungen, die sich aus dem in der Sache anwendbaren ausländischen Recht ergeben, weil die Frage der Vollstreckung eine des schweizerischen Rechts ist (Bundesgerichtsurteil 5A_948/2014 vom 1. April 2005 E. 3.4).

2.6.2 Vorliegend hinterlegte die Betreuungsgläubigerin mit dem Rechtsöffnungsge- such einen Beitragsbescheid der X _____ vom 26. Oktober 2015 und machte ge- stützt darauf die betriebene Forderung geltend. Der Beitragsbescheid enthält einen Stempel „X _____“ und folgenden Passus: „Vollstreckungsklausel: Der Schuld- ner/Die Schuldnerin ist zur Zahlung der Forderung gemäss § 66 Abs. 4 SGB X aufge- fordert und gemahnt worden. Da die Zahlung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgte, ist die Forderung vollstreckbar“. Der Bescheid ist mit der Unterschrift des Voll- streckungsbeamten und dem handschriftlichen Vermerk „vollstreckbare Ausfertigung“ versehen.

Der Beitragsbescheid bildet ein Verwaltungsakt, d.h. eine hoheitliche Massnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Aussenwirkung (§ 31 Abs. 1 SGB X [Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialver- waltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 [BGBl. I S. 130], das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 [BGBl. I S. 3618] geändert worden ist]). Der Verwaltungsakt ist Vollstreckungsgrundlage des öffentlich-rechtlichen Anspruchs; es bedarf keines weite- ren vollstreckbaren Titels (§ 3 Abs. 1 VwVG [Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 [BGBl. I S. 2094] geändert worden ist]; Fichte, in: Kreikebohm/Spellbrink/Waltermann [Hrsg.], Kommen- tar zum Sozialrecht, München 2009, N. 3 f. zu § 31 SGB X). Demnach ist der hinterleg- te Beitragsbescheid als Vollstreckungstitel im Sinne von Art. 78 Abs. 1 DVO zu qualifi- zieren.

2.6.3 Wie hiavor erwähnt kann das Betreibungsersuchen nur dann gestellt werden, wenn die Forderung und/oder der Vollstreckungstitel im Mitgliedstaat der ersuchenden Betreuungsgläubigerin nicht angefochten wurde (Art. 78 Abs. 2 lit. a DVO; ausser Art. 81 Abs. 2 Unterabsatz 2 DVO liegt vor). Dabei ist einzig massgeblich, ob tatsäch- lich ein Einspruch oder ein Rechtsbehelf gegen die Forderung oder den Vollstre- ckungstitel eingelegt wurde. Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche Einspruchsfristen

abgelaufen sind und die Forderung oder der Titel theoretisch nicht mehr bekämpft werden könnte (Spiegel, a.a.O., N. 38 zu Art. 84 VO [EG] Nr. 883/2004).

Nach dem innerstaatlichen deutschen Recht kann gegen einen Verwaltungsakt binnen eines Monats, nachdem dieser dem Beschwerzten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei einer Stelle Widerspruch erhoben werden (§ 84 Abs. 1 SGG [Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 [BGBl. I S. 2535], das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 [BGBl. I S. 3546] geändert worden ist] i.V.m. § 62 SGB X). Die Behörde hat im Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsbelehrung anzubringen, die den Beschwerzten auf den Rechtsbehelf hinweist und aufzeigt, innert welcher Frist, in welcher Form und wo dieser zu erheben ist (§ 36 SGB X; Fichte, a.a.O., N. 1 ff. zu § 36 SGB X). Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist (§ 37 Abs. 1 SGB X). Wird der Verwaltungsakt dem Betroffenen nicht zugestellt oder bekannt gegeben, wird die Rechtsmittelfrist auch nicht in Gang gesetzt (Fichte, a.a.O., N. 14 zu § 36 SGB X). Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB X). Ein Verwaltungsakt wird in dem Zeitpunkt mit demjenigen Inhalt wirksam, in dem er dem Betroffenen bekannt gegeben wird (§ 39 Abs. 1 SGB X). Erhebt der Beschwerzte nicht innert Frist einen Rechtsbehelf, so erlangt der Verwaltungsakt Bestandskraft, d.h. er wird für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird (§ 77 SGG). Die Bestandskraft (§ 77 SGG) setzt mithin die Wirksamkeit (§ 39 SGB X) des Verwaltungsakts voraus. Der Verwaltungsakt ist zwar bereits mit dessen Bekanntgabe bzw. Zugang wirksam, wird aber erst mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist materiell bestandskräftig. Die Bestandskraft eines Verwaltungsakts entspricht in etwa der Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils (vgl. zum Ganzen Fichte, a.a.O., N. 6 f. zu § 39 SGB X; Wenner, in: Kreikebohm/Spellbrink/Waltermann [Hrsg.], Kommentar zum Sozialrecht, München 2009, N. 2 zu § 77 SGG).

Der Beitragsbescheid der X _____ vom xxx 2015 enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, wonach gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhoben werden kann. Er wurde dem Beschwerdegegner an die Adresse „Y _____, B _____“ versandt. Indem die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde begründete, dass der zugrunde liegende Beitragsbescheid nach § 39

Sozialgesetzbuch - X. Buch (SGB X) bestandskräftig sei und nicht über ein Rechtsöffnungsverfahren im Nachhinein angefochten werden könne, legt sie dar, dass gegen den Bescheid kein Widerspruch erhoben worden ist. Denn bei Erhebung eines Rechtsbehelfs hätte die Bestandskraft gar nicht eintreten können (vgl. § 77 i.V.m. § 84 Abs. 1 SGG). Der Beschwerdegegner hat weder im vorinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren, noch im Beschwerdeverfahren Einwendungen gegen das Betreibungsersuchen vorgebracht. Namentlich hat er auch nicht behauptet, die Beitragsbescheide nicht erhalten oder dagegen Widerspruch eingelegt zu haben.

Demnach wurden der Beitragsbescheid mit seiner Zustellung an den Beschwerdegegner wirksam (§ 37 Abs. 1 und 2 i.V.m. 39 Abs. 1 SGB X) und nach Ablauf der einmonatigen Frist, innerhalb welcher dieser als Beschwerter hätte Widerspruch erheben können, bindend im Sinne der Bestandskraft (§ 77 i.V.m. § 84 Abs. 1 SGG).

Das Kantonsgericht Wallis erachtet aufgrund der Darlegungen und der hinterlegten Beweismittel der Beschwerdeführerin und da der Beschwerdegegner diese nicht bestreitet, die Voraussetzung, wonach der Vollstreckungstitel nicht angefochten worden sein darf, als gegeben (Art. 78 Abs. 2 lit. a DVO).

2.6.4 Sodann legte die Beschwerdeführerin im Rechtsöffnungsgesuch dar, die öffentlich-rechtliche Forderung bestehe „verjährungsunterbrechend“ in voller Höhe (vgl. Art. 78 Abs. 2 lit. c DVO). In der Beschwerde führt sie zudem aus, dass Forderungen, die mit Beitragsbescheid festgestellt worden seien, innert 30 Jahren verjähren würden (§ 52 Abs. 2 SGB X).

Grundsätzlich reicht es, wenn der Schuldner die Einwendung, die betriebene Forderung sei bereits verjährt, lediglich behauptet. Es ist am Rechtsöffnungsrichter, die Rechtsfrage des Verjährungseintritts zu prüfen (Vock/Aepli-Wirz, a.a.O., N. 10 zu Art. 81 SchKG). Demgegenüber hat der Schuldner, welcher sich auf die Verjährung beruft, bei Massgeblichkeit des ausländischen Rechts die entsprechenden Rechtsquellen darzutun (Bundesgerichtsurteil 5A_935/2015 vom 21. September 2016 E. 3.6.1; Vock/Aepli-Wirz, a.a.O., N. 10 zu Art. 81 SchKG). Vorliegend richtet sich die Verjährung der betriebenen Forderung nach dem deutschen Recht (Art. 83 Abs. 1 lit. a DVA; Spiegel, a.a.O., N. 38 zu Art. 84 VO [EG] Nr. 883/2004). Demnach wäre es am Beschwerdegegner gewesen zu begründen, gestützt auf welche Bestimmungen des ausländischen Rechts die betriebene Forderung bereits verjährt sein soll. Da es sich bei der Verjährung gleichzeitig um eine negative Voraussetzung für das Betreibungsersu-

chen handelt (Art. 78 Abs. 2 lit. c DVO), welche nicht vorliegen darf, wird diese hier-nach dennoch geprüft.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV verjähren Ansprüche auf Beiträge grundsätzlich innert vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind (vgl. Rossbach, in: Kreikebohm/Spellbrink/Waltermann [Hrsg.], Kommentar zum Sozialrecht, München 2009, N. 3 zu § 25 SGB IV). Jedoch hemmt ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, die Verjährung dieses Anspruchs bis zu seiner Unanfechtbarkeit (§ 25 Abs. 2 SGB IV i.V.m. § 52 Abs. 1, Abs. 2 SGB X vgl. zur Hemmung und zum Neubeginn der Verjährungsfrist auch § 203 ff. BGB [Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 [BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 [BGBl. I S. 2787] geändert worden ist]). Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monaten nach dessen anderweitigen Erledigung (§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X; vgl. Rossbach, a.a.O., N. 8 ff. zu § 25 SGB IV). Unanfechtbar wird der Verwaltungsakt, wenn die Rechtsbehelfsfrist bzw. Widerspruchsfrist von einem Monat bzw. drei Monaten bei Bekanntgabe im Ausland (§ 84 Abs. 1 SGG) abgelaufen ist. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre, unabhängig davon, welche kürzere Verjährungsfrist sonst für den Anspruch massgeblich war (§ 52 Abs. 2 SGB X; vgl. zum Ganzen auch die Entscheide VG München, Urteil vom 10.11.2016 – M 10 K 15.363 sowie Hessisches LSG, Urteil vom 27.04.2012 - L 7 SO 58/10; Rossbach, a.a.O., N. 4 und 8. zu § 25 SGB IV).

Der älteste Beitrag, den die Beschwerdeführerin einfordert, betrifft nach ihrer Auflistung den Zeitraum vom 3. bis zum 30. September 2013. Danach macht sie allmonatliche Beiträge bis zum 4. Februar 2015 geltend. Mit dem Beitragsbescheid vom 26. Oktober 2015 wurde die Verjährung gehemmt. Die Hemmung endete mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts, d.h. mit Ablauf der Widerspruchsfrist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids (§ 52 Abs. 1 Satz 2 SGB X, § 84 Abs. 1 und § 77 SGG). Indem der Beschwerdegegner keinen Widerspruch erhoben hat, wurde der Verwaltungsakt unanfechtbar, womit die Verjährungsfrist neu 30 Jahre betrug (§ 52 Abs. 2 SGB X). Die in Betreuung gesetzte Forderung ist demnach nicht verjährt und die Voraussetzung nach Art. 78 Abs. 2 lit. c DVO mangels hinreichender Einwendung des Beschwerdegegners erfüllt.

2.6.5 Schlussendlich muss die Betreuungsgläubigerin in ihrem Mitgliedstaat bereits geeignete Beitreibungsverfahren durchgeführt haben, wie sie aufgrund von Art. 78

Abs. 1 DVO vorgenommen werden können und die getroffenen Massnahmen dürfen nicht zur vollständigen Befriedigung der Forderung geführt haben (Art. 78 Abs. 2 lit. b DVO). Diese Voraussetzung wird aufgrund dessen, dass die Beschwerdeführerin den Beitragsbescheid dem Beschwerdegegner zugestellt und ihn gemahnt hat, als gegeben erachtet. Inwiefern in Deutschland ebenfalls ein Betreibungsverfahren gegen den Beschwerdegegner durchgeführt worden ist, kann offen bleiben, zumal auch das Verwaltungsverfahren, in welchem der Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrungen erlassen wurde, jedenfalls sinngemäss eine hoheitlich veranlasste „Betreibung“ darstellt, die letztlich nicht erfolgreich war. Die in Betreibung gesetzte Forderung wurde bislang nicht beglichen. Damit ist auch Art. 78 Abs. 2 lit. b DVO erfüllt.

Die Beschwerdeführerin hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 78 Abs. 2 DVO bestätigt, indem sie im Rechtsöffnungsgesuch ausführte, die Forderung bestehe „verjährungsunterbrechend in voller Höhe“ und in der Beschwerde festhielt, der Beitragsbescheid sei bestandskräftig nach § 39 SGB X. Zwar wäre eine Bestätigung mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Voraussetzungen nach Art. 78 Abs. 2 DVO erfüllt sind, wünschenswert gewesen. Es wäre jedoch überspitzt formalistisch, die Rechtsöffnung lediglich aus diesem Grund zu verweigern (Art. 29 Abs. 1 BV). Insofern wird Art. 78 Abs. 4 DVO ebenfalls als gegeben erachtet.

2.7 Art. 82 DVO umschreibt die Grenzen der Unterstützungspflicht, welche zum Schutz des ersuchten Mitgliedstaats und der betroffenen Person bestehen (Spiegel, a.a.O., N. 43 zu Art. 84 VO [EG] Nr. 883/2004).

2.7.1 Dem Betreibungsersuchen muss nicht nachgekommen werden, wenn die Situation des Schuldners zu ernstern wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten im Mitgliedstaat der ersuchten Partei führen würde, sofern dies nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Partei oder der dort üblichen Verwaltungspraxis für gleichartige inländische Forderungen zulässig ist (Art. 82 Abs. 1 lit. a DVO).

Vorliegend ist die finanzielle Situation des Beschwerdegegners nicht bekannt. Überdies bildet Mittellosigkeit nach dem schweizerischen Recht keinen Grund, aus dem die Rechtsöffnung verweigert werden könnte. Die finanziellen und persönlichen Verhältnisse des Betreibungsschuldners werden erst im weiteren Vollstreckungsverfahren berücksichtigt, beispielsweise indem das Erwerbseinkommen des Schuldners nur in jenem Umfang gepfändet werden kann, als dass es nach dem pflichtgemässen Ermessen des Betreibungsbeamten nicht für den Schuldner und seine Familie unbedingt

notwendig ist (Art. 93 Abs. 1 SchKG). Es besteht damit kein Anlass, die Rechtsöffnung gestützt auf Art. 82 Abs. 1 lit. a DVO zu verweigern.

2.7.2 Die ersuchte Partei ist zudem nicht verpflichtet, die in Art. 78 - 81 DVO vorgesehene Unterstützung zu gewähren, wenn sich das erste Ersuchen im Sinne von Art. 78 - 81 DVO auf mehr als fünf Jahre alte Forderungen bezieht (Art. 82 Abs. 1 lit. b DVO), das heisst, wenn zwischen der Ausstellung des Vollstreckungstitels nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei und der dort üblichen Verwaltungspraxis sowie dem Datum des Ersuchens mehr als fünf Jahre vergangen sind. Bei einer etwaigen Anfechtung der Forderung oder des Titels beginnt die Frist jedoch erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Mitgliedstaat der ersuchenden Partei feststellt, dass die Forderung oder der Vollstreckungstitel unanfechtbar geworden sind (Spiegel, a.a.O., N. 43 zu Art. 84 VO [EG] Nr. 883/2004). Es handelt sich um eine absolute (unionsrechtliche) Verjährungsfrist von fünf Jahren zwischen Ausstellung des Vollstreckungstitels und dem Ersuchen um grenzüberschreitende Betreuung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 lit. b DVO, bei welcher die Unterstützungspflicht entfällt (Spiegel, a.a.O., N. 42 f. zu Art. 84 VO [EG] Nr. 883/2004).

Zwischen der Ausstellung des Vollstreckungstitels (Beitragsbescheid vom 26. Oktober 2015) und dem Datum des Betreibungsbegehrens vom 3. Januar 2017 sind weniger als fünf Jahre vergangen, weshalb die schweizerischen Vollstreckungsbehörden grundsätzlich verpflichtet sind, die Unterstützung im Sinne von Art. 76 bis 81 DVO zu gewähren (vgl. Art. 82 Abs. 1 lit. b DVO).

3.

3.1 Zusammenfassend hätte die Vorinstanz die Rechtsöffnung – da die formellen Voraussetzungen nach Art. 84 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 i.V.m. mit Art. 78 ff. DVO erfüllt sind – erteilen müssen. Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und in der Betreuung Nr. 3040102 des Betreibungs- und Konkursamts A _____ für den Betrag von Fr. 14'307.75 die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (vgl. Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO).

3.2 Die Beschwerdeführerin beantragte Verzugszinsen von 1 % ab dem 16. Dezember 2016. Es rechtfertigt sich vorliegend, den Zeitpunkt ab dem die Verzugszinsen geschuldet sind, auf die Anhebung der Betreuung mit Zahlungsbefehl Nr. 3040102 vom 9. Januar 2017 festzusetzen (Art. 80 Abs. 2 DVO; vgl. auch Art. 102 i.V.m. Art. 105 Abs. 1 des Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] vom 30. März 1911 [OR; SR 220] analog).

3.3 Der Schuldner haftet für die Betreuungskosten von Gesetzes wegen (Art. 68 SchKG). Für die Betreuungskosten von Fr. 139.30 (Zahlungsbefehl Fr. 103.30, Auftrag an Spezialabteilung Fr. 7.-- und polizeiliche Zustellung Fr. 29.--) braucht demnach keine Rechtsöffnung erteilt zu werden (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts K 144/03 vom 18. Juni 2004 E. 4.1; Penon/Wohlgemuth, in: Kren Kostkiewicz/Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. A., Zürich/Basel/Genf 2017, N. 22 zu Art. 68 SchKG).

4.

4.1 Das Gericht hat in seinem Entscheid die Prozesskosten von Amtes wegen festzulegen (Art. 104 f. ZPO). Diese umfassen sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung (Art. 95 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8), wobei gemäss Art. 1 Abs. 3 GTar die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung vorbehalten bleiben. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie des vorliegenden Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

4.2 Das Bezirksgericht hat die Gerichtskosten erstinstanzlich auf Fr. 300.-- festgesetzt, was angemessen erscheint (Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 [GebV SchKG; SR 281.35]). Nach Verrechnung mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Vorschuss von Fr. 300.-- schuldet der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin Fr. 300.-- für geleistete Vorschüsse.

4.3 Nach Art. 61 GebV SchKG kann das obere Gericht, an das eine betreibungsrechtliche Summarsache (Art. 251 ZPO) weitergezogen wird, für seinen Entscheid eine Gebühr erheben, die höchstens das Anderthalbfache der für die Vorinstanz zulässigen Gebühr beträgt. Art. 48 GebV SchKG sieht für einen Streitwert von Fr. 10'000.-- bis Fr. 100'000.-- eine Spruchgebühr von Fr. 60.-- bis Fr. 500.-- vor, womit die Gebühr im Rechtsmittelverfahren das Anderthalbfache, d.h. maximal Fr. 750.-- beträgt.

Für das Beschwerdeverfahren werden die Gerichtskosten aufgrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls – es stellten sich namentlich aufgrund des Auslandsbezugs einige komplexe Rechtsfragen –, der Art der Prozessführung der

Parteien sowie ihrer finanziellen Situation und nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip auf Fr. 450.-- festgesetzt (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 GebV SchKG). Die Gerichtskosten sind mit dem von der Beschwerdeführerin in entsprechender Höhe geleisteten Vorschuss zu verrechnen (Art. 111 ZPO). Der Beschwerdegegner schuldet der Beschwerdeführerin für den geleisteten Vorschuss Fr. 450.--.

4.4 Die obsiegende Beschwerdeführerin hat mangels begründetem Aufwand kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 und 3 ZPO).

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Rechtsöffnungsentscheid des Bezirksgerichts A _____ vom 30. Juni 2017 aufgehoben und in der Betreuung Nr. 3040102 des Betreibungs- und Konkursamts A _____ für den Betrag von Fr. 14'307.75 nebst Zins zu 1 % seit dem 9. Januar 2017 die definitive Rechtsöffnung erteilt.
2. Die Schuldnerpartei Y _____ bezahlt der Gläubigerpartei X _____ die Betreuungskosten von Fr. 139.30.
3. Die Gerichtskosten des erstinstanzlichen Verfahrens in der Höhe von Fr. 300.-- werden Y _____ auferlegt und mit dem Vorschuss der X _____ verrechnet. Y _____ schuldet der X _____ Fr. 300.-- für geleisteten Vorschuss.
4. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von Fr. 450.-- werden Y _____ auferlegt und mit dem Vorschuss der X _____ verrechnet. Y _____ schuldet der der X _____ Fr. 450.-- für geleisteten Vorschuss.
5. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 12. Juli 2018